OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151860/14/VG/MH

Datum:
Linz, 15. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J A, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sierning vom 04.07.2018, GZ: Ver-2018-0005-Fa, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13.02.2019, GZ: Ver-2018-0005-Fa, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2020 unter Beiziehung eines straßenbautechnischen Amtssachverständigen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 04.07.2018 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning (in der Folge: belangte Behörde) für den Liegenschaftsbereich des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) einen Verkehrsflächenbeitrag für die X in Höhe von 3.252,10 Euro vor. Begründend wurde die Vorschreibung im Wesentlichen darauf gestützt, dass aus Anlass der Errichtung/Fertigstellung der Straße im Jahr 2016 ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) vorzuschreiben sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 03.08.2018 Beschwerde. Zusammengefasst wendete der Bf ein, die Baubewilligung für das Wohnhaus X wurde am 18.08.1993 erteilt, eine rückwirkende Vorschreibung sehe die Oö. BauO 1994 nicht vor. Zudem sei bei der Asphaltierung der X 2016 kein neuer Unterbau errichtet, sondern nur die vorhandene Spritzasphaltdecke abgefräst, zerkleinert und wieder verwendet worden. Darauf sei die Asphaltschicht aufgebracht worden. Es handle sich nicht um eine Errichtung einer neuen Straße, die vorhandene alte Spritzasphaltdecke hätte eine Stärke von maximal 2 bis 3 cm. Es sei auch keine Oberflächenentwässerung erstellt worden, es handle ich um eine Sanierung und keinesfalls um einen Neubau.

2.1. Mit Bescheid vom 13.02.2019 (Beschwerdevorentscheidung) wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Mit Schriftsatz vom 28.02.2019 stellte der Bf einen Vorlageantrag.

2.2. Mit Schreiben vom 08.03.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3.1. Infolge hg. Auftrages vom 10.07.2019 übermittelte die belangte Behörde Abrechnungsunterlagen (Rechnungen, Aufmaßblätter sowie Bautagesberichte) für die verfahrensgegenständlichen Straßenbauarbeiten.

3.2. Am 07.07.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf, der rechtsfreundliche Vertreter der belangten Behörde, ein Amtssachverständiger für Straßenbautechnik (kurz: ASV) sowie als Zeuge der Bauleiter des bauausführenden Unternehmens teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde der Zustand der Straße vor und nach den Straßenbauarbeiten 2016 ermittelt und erstattete der ASV sein Gutachten.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Alleigentümer des Grundstücks Nr. X, KG X und des darauf befindlichen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes [Grundbuchsauszug, ON 12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Dieses Grundstück ist über die öffentliche Verkehrsfläche der Marktgemeinde Sierning, X, Grundstück Nr. X, KG X, aufgeschlossen.

1.2. Ein Verkehrsflächenbeitrag wurde für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. X, KG X, noch nicht entrichtet [Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die verfahrensgegenständliche X war bis zum Beginn der Straßenbauarbeiten im April 2016 lediglich mit einer Spritzdecke (einer bituminös gebundenen Kiesschicht) versehen, wies an der unebenen Oberfläche mit wechselnden Querneigungen erhebliche Schäden wie z.B. Löcher und Mulden auf und hatte keine Oberflächenentwässerung. Die Straße entsprach nicht dem Stand der Straßenbautechnik [ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Bauarbeiten von April bis Mai 2016 umfassten auf der gesamten Fläche der Straße von 912,25 m² die Herstellung einer mechanischen Stabilisierung in einer Stärke von 35 cm, eine Niveauherstellung, Asphaltierungsarbeiten, die Herstellung des Banketts, einer Straßenbeleuchtung sowie einer Oberflächenentwässerung [ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die untere ungebundene Tragschicht (der Frostkoffer) wurde in einer Stärke von 35 cm erstellt und die Asphaltdecke (bituminöse Trag- und Deckschicht) in einer Stärke von 8 cm. Die Oberflächenentwässerung wurde nach den Richtlinien des Straßenbauwesens mit einer Querneigung – einer Dammlage – ausgeführt, die Versickerung findet in den angrenzenden Randbereichen statt. Aus straßenbautechnischer Sicht liegt nach den erfolgten Straßenbauarbeiten im Jahr 2016 ein Neubau der X vor [Schlussrechnung, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einholung eines Grundbuchsauzuges sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2020 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Straßenbautechnik.

2.2. Die Feststellungen zum Zustand der X vor Durchführung der Straßenarbeiten ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Zeugen, Bauleiter des bauausführenden Unternehmens, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2020: „Eine Spritzasphaltdecke war sichtbar, praktisch eine Staubminimierung durch Aufbringung einer Bitumenschicht; eine unebene Oberfläche war sichtbar, mit wechselnden Querneigungen. Eine Asphaltdecke war nicht vorhanden. Es wurden punktuelle Untersuchungen auch des Unterbaus vorgenommen und ist hervorgekommen, dass dessen Funktion als Frostkoffer wegen inhomogenen Materials nicht mehr gegeben war. ... Eine Oberflächenentwässerung war nicht vorhanden.“ Zudem hat der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung den schlechten Zustand der Straße vor den Straßenbauarbeiten bestätigt, da durch die Schneeräumung teilweise Schotter hervorgekommen ist, sodass Löcher und Mulden auf der Straße entstanden. Dazu hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten festgehalten, dass der beschriebene Zustand der Straße vor den Straßenbauarbeiten 2016 mit den dargestellten, teilweise größeren Beschädigungen nicht dem Stand der Straßenbautechnik entsprach [Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Der Umfang der im Jahr 2016 bei der verfahrensgegenständlichen Gemeindestraße getätigten Straßenarbeiten ergibt sich widerspruchsfrei aus den Ausführungen des Bauleiters, dem Gutachten des ASV sowie den Rechnungen, Aufmaßblättern und Bautagesberichten [ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.4. Der ASV hielt in seinem Gutachten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2020 nachvollziehbar und schlüssig fest: „Die Bautagesberichte ergeben eine mechanische Stabilisierung auf der gesamten Fläche der Straße (dies ist auch durch einen Lokalaugenschein erhärtet). Im Aufmaßblatt 001 ist die gesamte Fläche dargestellt mit wechselnden Breiten. Eine Gesamtfläche der Straße kann so ermittelt werden. 912,25 m^2 wurden im Aufmaßblatt ermittelt und dokumentiert. Aus sachverständiger Sicht ist dies auch nachvollziehbar, schon unter Anlegung eines Verhältnisses von den wechselnden Breiten der Straße zur Länge der Straße. Am 19.04. wurde das Material im dortigen Ausmaß geliefert und eingebracht. Die mechanische Stabilisierung wurde in einer Stärke von 35 cm laut Aufmaßblatt tatsächlich durchgeführt. Es waren im Zuge dessen sowohl eine Fräse als auch eine

Walze sowie weiters ein Gräder und zusätzliche Fahrzeuge im Einsatz. Im Bautagesbericht sind die einzelnen Geräte in ihrer Zahl exakt festgehalten. Die Straßenbeleuchtung wurde am 22.04.2016 hergestellt. Dies unter Einsatz von dort exakt aufgelisteten Personen und Geräten. Am 26.04. erfolgte die endgültige Niveauherstellung vor dem Asphaltieren. Am 09.05. wurde noch zusätzlich Material geleifert und eingebracht, was somit unter Berücksichtigung des Bautagesberichtes des 09.05.2016 ergibt, dass dies zum angegebenen Zeitpunkt nur abschnittsweise, nämlich auf einer Länge 50% der Gesamtfläche erfolgt ist, weshalb durchaus verschiedene Zeitpunkte des Forstschrittes der Arbeiten hier ausgemacht werden können. Am 17.05.2016 erfolgte die Aufbringung der Asphaltschichte und am 19.05. die Herstellung des Bankettes. Die Restarbeiten erfolgten am 31.05.2016. Die Schlussrechnung auf Seite 2 bestätigt die Herstellung des Frostkoffers auf der Gesamtfläche von 912,25 m^2 mit einer Gesamtstärke von 35 cm und somit im gesamten Baulos. Dies bedeutet aus straßenbautechnischer Sicht, die Herstellung eines Frostkoffers und somit den Neubau der X.“

2.5. Der Bf wendete ein, es sei keine Oberflächenentwässerung errichtet worden, da im gesamten Verlauf der Straße kein einziger Entwässerungsschacht vorliege, zudem gäbe es keinen Kanal. Die Oberflächenwässer würden in die angrenzenden landwirtschaftlichen Felder sickern. Dazu hielt der ASV nachvollziehbar fest, dass die Richtlinien für das Straßenbauwesen eine bestimmte Querneigung zur Oberflächenentwässerung vorschreiben. Eine Oberflächenentwässerung kann daher durchaus vorschriftsgemäß über die jeweilige Querneigung einer Straße hergestellt werden, die Versickerung findet dann im angrenzenden Randbereich statt. Für die verfahrensgegenständliche Gemeindestraße wurde als Ausführungsart eine Dammlage gewählt, diese ist im gegenständlichen Fall ausreichend.

Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning – wie aus der Präambel der Beschwerdevorentscheidung hervorgeht – offenkundig davon ausging, dass er die Beschwerdevorentscheidung als Berufungsinstanz für den Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning aufgrund einer Übertragungsverordnung zu erlassen hat. Abgesehen davon, dass mit 01.07.2018 der Instanzenzug für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beseitigt wurde, soll die Beschwerdevorentscheidung aber eine „zweite Chance“ für jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, darstellen. Mit anderen Worten war hier der Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning selbst für

die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung zuständig. Da die Beschwerdevorentscheidung im Ergebnis – wie auch aus der Fertigungsklausel hervorgeht – vom Bürgermeister – und damit von der ohnehin zuständigen Behörde – erlassen wurde, schadet der unrichtige Hinweis auf die Berufungsinstanz und die Übertragungsverordnung im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn die Beschwerdevorentscheidung von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre, keine Rechtsverletzungsmöglichkeit des Bf gegeben, weil die gegenständliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2019/01/0029).

1.1. Nach § 4 Abs. 1 Bundesabgabenordnung entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Der Gesetzgeber hat den Abgabetatbestand in § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 normiert: Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 par.cit. sowie §§ 20 und 21 par.cit. gelten sinngemäß.

1.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist das im Eigentum des Bf befindliche Grundstück durch die verfahrensgegenständliche öffentliche Verkehrsfläche der Marktgemeinde Sierning „X“ aufgeschlossen. Diese wurde von April bis Mai 2016 errichtet. Ist einmal ein gesetzlicher Tatbestand verwirklicht, mit dessen Konkretisierung die Abgabenvorschriften Abgaberechtsfolgen schuldrechtlicher Art verbinden (hier also die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche), dann entsteht ex lege die Abgabenschuld. Demgemäß ist der Abgabenanspruch grundsätzlich mit Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ entstanden.

1.3. In diesem Zusammenhang bringt der Bf insbesondere vor, dass bei der gegenständlichen Verkehrsfläche lediglich ein neuer Asphaltbelag aufgetragen worden sei. Mit diesem Argument zielt der Bf auf die Bestimmung des § 19 Abs. 3 zweiter Satz Oö. BauO 1994 ab, wonach im Falle einer Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche kein Beitrag zu leisten sei (so z.B. auch VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147; VwGH 19.03.2001, 2000/17/0260).

1.4. Dieses Vorbringen steht jedoch in Widerspruch zu den Feststellungen, dass der Aufbau der gegenständlichen Verkehrsfläche vor den Baumaßnahmen 2016 ungenügend war und nicht dem Stand der Technik entsprach. Dies deshalb, weil – wie festgestellt – die Straßenoberfläche aufgrund der festgestellten erheblichen Schäden (z.B. Löcher und Mulden, unebene Oberfläche, wechselnde Querneigungen) nicht dem Stand der Straßenbautechnik entsprach.

1.5. Zur Frage der Abgrenzung der vom Gesetzgeber verwendeten Tatbestände der „Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche“ und der „Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche“ geben zunächst die Erläuternden Bemerkungen zu der in Rede stehenden Bestimmung eine klare Auslegungshilfe: So wird im AB 1998 zu den §§ 19 – 23 (abgedruckt bei Neuhofer, Kommentar Oö. BauO[7] § 19 S. 153) ausgeführt, dass es bei der Beurteilung, ob eine „bestehende Verkehrsfläche“ vorliegt, darauf ankommt, ob sie „im Sinn des § 20 Abs. 5 erster Satz ausgebaut“ ist.

1.6. Dies folgt auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der nach § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auslösende Abgabentatbestand durch den „Ausbau einer zwar schon bestehenden, aber nicht dem von §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994 geforderten Ausbaustand entsprechenden Straße“ ausgelöst werden kann (Unterstreichung nicht im Original). Demnach ist maßgeblich, ob der unmittelbar vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der Gemeindestraße ein § 19 Oö. BauO 1994 entsprechender Ausbau war (VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Anders ausgedrückt ist für die Frage des Vorliegens einer schon bestehenden Verkehrsfläche relevant, ob der Ausbaustand der Straße vor Inangriffnahme der vorschreibungsgegenständlichen Straßenbauarbeiten den im ersten Satz des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Standard entsprach oder nicht (vgl. VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147). Auch kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf an, ob eine Straße vor mehreren Jahrzehnten eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064 mHa VwGH 27. Oktober 1997, 97/17/0256).

1.7. Wie festgestellt, hat die Straße vor den Straßenbauarbeiten aufgrund des Erfordernisses der Erstellung einer unteren ungebundenen Tragschicht sowie der Ausführung eines entsprechenden bituminösen Abschlusses den Kriterien des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 nicht entsprochen und somit lag bis zum Beginn der Arbeiten im April 2016 keine ausgebaute Verkehrsfläche im Sinne dieser Bestimmung vor. Mangels Vorliegen einer „bestehenden“ Verkehrsfläche war das Vorliegen einer „Erneuerung oder Sanierung“ alleine schon aus diesem Grund von vornherein ausgeschlossen.

1.8. Selbst wenn man davon ausginge, es habe eine Verkehrsfläche bestanden, dann ist aufgrund des aufgezeigten erheblichen Sanierungsbedarfs vor Durchführung der Straßenarbeiten nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer der Neuerrichtung gleichzusetzenden Sanierung einer Verkehrsfläche auszugehen, nachdem dabei technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen gesetzt worden sind (vgl. VwGH 22.3.1999, 96/17/0068; VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147). Da die X unter anderem im Grundstücksbereich des Bf im Zuge der im Jahr 2016 durchgeführten Straßenbauarbeiten ein Tragkörper (Frostkoffer

von ca. 35 cm) neu hergestellt und eine bituminös gebundene Trag- und Deckschicht von 8 cm aufgebracht werden musste, sind auch die vorgenommenen, vom Bf eingewendeten, „Sanierungsarbeiten“ technisch und wirtschaftlich unzweifelhaft der erstmaligen Errichtung gleichzusetzen.

1.9. Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass im gegenständlichen Fall unzweifelhaft die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vorliegt und der Abgabenanspruch mit Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche im Jahr 2016 (zum Entstehen des Abgabenanspruches siehe etwa bei Neuhofer, Kommentar Oö. BauO[7] § 19 Rz 4, S. 157) entstand.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erneuerung/Sanierung einer bestehenden – d.h. den Ausbaustand des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 entsprechenden – Straße (etwa VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064; VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147) ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu dem hier gegenständlichen Zustand der Gemeindestraße vor Durchführung der Straßenarbeiten sowie hinsichtlich des tatsächlichen Umfanges der erfolgten Straßenbaumaßnahmen zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch